

16.06.93

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz - StandOG)

Punkt 3 der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund verlangen:

Zu Artikel 14 Nr. 2 Buchstabe b

In Artikel 14 Nr. 2 Buchstabe b wird in § 13 Abs. 2 a der dritte Satz gestrichen.

Begründung:

Der Bundesrat erkennt nicht, daß Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer eine Entlastung verdient, da es weniger fungibel ist, einer erhöhten Sozialpflichtigkeit (Erhaltung von Arbeitsplätzen) unterliegt und stärker risikobehaftet ist als anderes Vermögen. Dem steht gegenüber, daß bereits das geltende Recht diesen Aspekten durch ein Anhalten der Steuerbilanzwerte bei der Ermittlung des Betriebsvermögens sowie durch eine zinslose Stundung der Erbschaftsteuer bis zu 7 Jahren Rechnung trägt.

Eine weitere Entlastung ist bei den aufgezeigten vorhandenen Erleichterungen zur Erhaltung des Betriebsvermögens nur noch in einem beschränkten Umfang gebo-

...

**Ausgellefert am
16. JUNI 1993**

ten. Insbesondere geht der von der Bundesregierung vorgeschlagene generelle Bewertungsabschlag von 25 v. H., der ohne Rücksicht auf die Höhe des Betriebsvermögens gewährt werden soll, deutlich über das erforderliche Maß hinaus. Der Bundesrat schlägt daher vor, es lediglich bei dem vorgesehenen Freibetrag von 500.000 DM zu belassen.

Schließlich gebietet es auch die derzeitige schwierige Haushaltslage der Länder, die voraussichtlichen Mindereinnahmen auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.